

Vernehmlassungsversion vom 16. September 2025

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 700
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom xx. Monat 20xx,
beschliesst:

I.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom
30. März 1998¹ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 14

aufgehoben

§ 15

aufgehoben

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Errichtung oder Änderung von Strassenverkehrsanlagen sorgt die Strassenverwaltungsbehörde für die Einhaltung der Vorschriften gegen den Lärm. Sie führt im Sinne einer Daueraufgabe auch die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen durch und vollzieht die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden, wobei bestehende Verkehrsanlagen spätestens alle 25 Jahre zu überprüfen sind.

Titel nach § 30 (geändert)

5.2 Belastete Standorte

§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über Untersuchung, Sanierungsbedarf, Sanierungsprojekt, Sanierung und Überwachung von belasteten Standorten sowie über weitere geeignete Massnahmen.

² Sie erlässt die Verfügung über die Kostenverteilung.

§ 32

aufgehoben

§ 32a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Können die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden deren Anteil an den anrechenbaren Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungskosten (Ausfallkosten).

² *aufgehoben*

¹ SRL Nr. [700](#)

³ aufgehoben

§ 32b (neu)

Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Ausfallkosten und der Kosten, welche die Gemeinden als Verursacherinnen zu tragen haben, erfolgt über ein vom Kanton treuhänderisch verwaltetes Bilanzkonto Altlasten.

² Das Bilanzkonto Altlasten wird erstmalig mit den nicht verwendeten Mitteln der Sonderabgabe gemäss dem sich bis 31. Dezember 2026 in Kraft befindenden § 32a Absatz 2 geöfnet. Weitere Einlagen der Gemeinden richten sich nach dem Stand des Bilanzkontos und den zu erwartenden Kosten gemäss Absatz 1. Der Regierungsrat legt die Einlagen jeweils zwei Jahre im Voraus für eine Vierjahresperiode fest.

³ Das Bilanzkonto Altlasten wird nach Abschluss der Untersuchungen, Überwachungen und Sanierungen aufgelöst.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Weitere in der Verordnung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am xx. Monat 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: